Kooperationsmöglichkeiten für Einrichtungen und Psychotherapeut*innen zur Versorgung vulnerabler Gruppen

Ermächtigung nach § 31 Abs. 1 Satz 3 Ärzte-ZV

Psychotherapeutenkammer Bayern

- **Nicole Nagel**
- Vizepräsidentin der PTK Bayern

Einführung

PTK | Bayern
Psychotherapeuten kammer

Struktur der Veranstaltung:

- Vorstellung der Neuerungen und Einordnung der Kooperationsmöglichkeiten der neuen Ermächtigung (PTK)
- Zulassungsrechtliche Möglichkeiten (KVB)
- Praxisbeispiel
- Austauschrunden

Erschwerter Zugang für besonders vulnerable Gruppen

PTK | Bayern
Psychotherapeuten kammer

- Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen→ versch. Herausforderungen in der ambulanten Versorgung
- Herausforderung: Flächendeckende und zielgerichtete Versorgung, niederschwellig zu erreichen
- Insbesondere für Patient*innengruppen mit psychotherapeutischem oder psychiatrischem Behandlungsbedarf, die aufgrund bestimmter Erkrankungen, Beeinträchtigungen oder persönlicher und sozialer Umstände **besonders vulnerabel** sind, häufig erschwerter Zugang
- **Ziel** der Fünften Verordnung zur Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte: Zugang zur psychotherapeutischen und psychiatrischen Versorgung für diese Gruppe verbessern und zeitnah zusätzliche Behandlungskapazitäten schaffen

Quelle: Ärzte-ZV, unter A: Problem und Ziel

Erschwerter Zugang für besonders vulnerable Gruppen

PTK | Bayern
Psychotherapeuten kammer

- Es wird ein neuer Ermächtigungstatbestand für Ärzt*innen und Psychotherapeut*innen zur psychotherapeutischen und psychiatrischen Versorgung in der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) geschaffen.
- Ermächtigung umfasst ausschließlich die Behandlung bestimmter vulnerabler Patient*innengruppen und setzt eine Kooperation mit geeigneten Einrichtungen voraus

Quelle: Ärzte-ZV, Verordnung (§31 Abs. 1, Satz 3 für Ärzte-ZV)

NEU: Änderung der Ärzte-ZV

PTK | Bayern
Psychotherapeuten kammer

Änderung der Ärztezulassungsverordnung (§ 31 Abs. 1 S. 3 f. Ärzte-ZV)

- Änderung der Ärztezulassungsverordnung im Februar 2025 zur **besseren Versorgung besonders vulnerabler Patient*innengruppen**

 Möglichkeiten für **zusätzliche Ermächtigungen** (§31 Abs. 1, Satz 3, „vulnerable Gruppen“)

Artikel 1

Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte

Dem § 31 Absatz 1 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-25, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 101) geändert worden ist, werden die folgenden Sätze angefügt:

„Ärzte mit einer für die Behandlung erforderlichen abgeschlossenen Weiterbildung sind vom Zulassungsausschuss auf Antrag zur ambulanten psychotherapeutischen und psychiatrischen Versorgung von Personen, die intellektuell beeinträchtigt sind, unter einer bestehenden Suchterkrankung leiden oder aufgrund eines erheblich eingeschränkten Funktionsniveaus sozial benachteiligt sind, zu ermächtigen. Voraussetzung für die Ermächtigung nach Satz 3 ist der Nachweis einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung des jeweiligen Arztes mit einem nach § 119 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ermächtigten sozialpädiatrischen Zentrum, einem nach § 119c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ermächtigten medizinischen Behandlungszentrum, einer Einrichtung der Suchthilfe, der Krisenhilfe oder der sozialpsychiatrischen Dienste oder einer vergleichbaren Einrichtung.“

Quelle: Ärzte-ZV, Verordnung (§31 Abs. 1, Satz 3 für Ärzte-ZV)

NEU: Änderung der Ärzte-ZV

PTK | Bayern
Psychotherapeuten kammer

Änderung der Ärztezulassungsverordnung (§ 31 Abs. 1 S. 3 f. Ärzte-ZV)

- Voraussetzungen an Antragstellende:
- PP/KJ/Fachpsychotherapeut*innen, nicht jedoch Psychotherapeut*innen mit neuer Approbation ohne abgeschlossene Weiterbildung
- Eintragung ins Arztregister
- Kooperation mit einer entsprechenden Einrichtung

PP/KJP/Fach-PT

Vertrag mit Kooperationseinrichtung

Zielgruppe

Voraussetzung: Fachkunde

Einrichtung aus dem Katalog des §31 Abs. 1 Satz 4 Ärzte-ZV:

„vulnerable Gruppe"

NEU: Änderung der Ärzte-ZV

PTK | Bayern
Psychotherapeuten kammer

- **Zielgruppen:**
- Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen (z.B.: ICD 10, F 7)
- Personen mit bestehenden Suchterkrankungen (z.B.: ICD 10, F 10-F19)
- Patient*innen die aufgrund eines erheblich eingeschränkten psychosozialen Funktionsniveaus sozial benachteiligt sind (GAF-Wert max. 50)
- Ermächtigungstatbestand umfasst auch Kinder und Jugendliche, sozial benachteiligt = Stufen vier bis acht auf der sechsten Achse des MAS

Quelle: Kommentierung der Ärzte-Zulassungsverordnung, (B. Besonderer Teil);

Bundespsychotherapeutenkammer, Newsletter 1/2025: Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung vulnerabler Patientengruppen

Global Assessment Functioning Scale (kurz: GAF)

PTK | Bayern
Psychotherapeuten kammer

- **Definition:**
- Bewertungsskala aus der Klinischen Psychologie und Psychiatrie.
- GAF-Skala wurde 1989 von der American Psychiatric Association entwickelt
- Vierte Ausgabe des Diagnostic Manual of Mental Disorders (DSM-IV, entspricht hier ICD-10)
- Erfasst das allgemeine Funktionsniveau (psychische, soziale, berufliche Funktionen)
- Die GAF-Skala ist in 10 Funktionsniveaus mit je 10 Punkten unterteilt.
- 100: höchstes Leistungsniveau bis zu 1: niedrigstes Leistungsniveau

Global Assessment Functioning Scale (kurz: GAF)

PTK | Bayern
Psychotherapeuten kammer

- **Definition:** GAF-Wert ≤ 50:

50-41: Ernste Symptome (z. B. Suizidgedanken, schwere Zwangsrituale, häufige Ladendiebstähle) ODER eine Beeinträchtigung der sozialen, beruflichen und schulischen Leistungsfähigkeit (z. B. keine Freunde, Unfähigkeit, eine Arbeitsstelle zu behalten).

40- 31: Einige Beeinträchtigungen in der Realitätskontrolle oder der Kommunikation (z. B. Sprache zeitweise unlogisch, unverständlich oder belanglos) ODER starke Beeinträchtigung in mehreren Bereichen, z. B. Arbeit oder Schule, familiäre Beziehungen, Urteilsvermögen, Denken oder Stimmung (z. B. ein Mann mit einer Depression vermeidet Freunde, vernachlässigt seine Familie und ist unfähig zu arbeiten; ein Kind schlägt häufig jüngere Kinder, ist zu Hause trotzig und versagt in der Schule).

30-21: Das Verhalten ist ernsthaft durch Wahnphänomene oder Halluzinationen beeinflusst ODER ernsthafte Beeinträchtigung der Kommunikation und des Urteilsvermögens (z. B. manchmal inkohärent, handelt grob inadäquat, starkes Eingenommensein von Selbstmordgedanken) ODER Leistungsunfähigkeit in fast allen Bereichen (z. B. bleibt den ganzen Tag im Bett, hat keine Arbeit, kein Zuhause und keine Freunde).

Multiaxiales Klassifikationssystem für psychische Störungen im Kindes- und Jugendalter (kurz: MAS)

PTK | Bayern
Psychotherapeuten kammer

- **Definition:**

- Das MAS ist eine empirisch basierte Weiterentwicklung des ICD-10-Schemas und wird bei psychiatrischen Störungen im Kindes- und Jugendalter angewandt.

6 Achsen des Schemas:

- Achse 1: Klinisch-psychiatrisches Syndrom (entspricht ICD 10, außer F 7 und F 8)
- Achse 2: Umschriebene Entwicklungsstörung (Entwicklungs- und Leistungsstörungen, z.B. F 81.0 Lese-Rechtschreibschwäche)
- Achse 3: Intelligenzniveau
- Achse 4: körperliche Symptomatik
- Achse 5: assoziierte aktuelle abnorme psychosoziale Umstände (z.B. Behinderung eines Elternteils)
- **Achse 6: Globale Beurteilung des psychosozialen Funktionsniveaus→** inwieweit sind psychologische, soziale oder schulische bzw. berufliche Funktionen eingeschränkt?

Änderung der Ärzte-ZV

PTK | Bayern
Psychotherapeuten kammer

- **Voraussetzungen:**

 Abschluss einer **Kooperationsvereinbarung** mit einer Einrichtung aus dem Katalog des §31 Abs. 1 Satz 4 Ärzte-ZV:

 1. Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ, gem. § 119 SBG V)
 2. Medizinischem Behandlungszentrum für Erwachsene mit geistiger Behinderung (MZEB, gem. §119 c SGB V)
 3. Einrichtungen der Suchthilfe
 4. Einrichtungen der Krisenhilfe
 5. Sozialpsychiatrische Dienste (PsychKG, ÖDG)
 6. oder vergleichbare Einrichtungen (z.B. psychosoziale Kontakt- und Beratungsstellen, Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, auch Jugendhilfeeinrichtungen)

Kinder- und Jugendliche

Sind auch Kinder und Jugendliche mit erfasst?

- Ja! Kooperationen für eine Ermächtigung sind auch mit Jugendhilfe-Einrichtungen möglich.

- Jedoch sind für die Kinder- und Jugendhilfe die Vorgaben am unschärfsten.

- Der Zulassungsausschuss der KVB entscheidet, ob bestimmte Jugendhilfe-Einrichtungen über die Definition: „vergleichbare Einrichtungen", gefasst werden können. (z.B. Heime oder sozialpädiatrische Zentren)

- Die PTK Bayern kann hier leider vorab keine Einschätzung abgeben.

- Anstelle des GAF-Wertes könnte die Operationalisierung hier beispielsweise durch die Achse VI des Multiaxialen Klassifikationsschemas (MAS) abgeleitet werden.

- Derzeit kann davon ausgegangen werden, dass eine „schwere sozialen Benachteiligung" ab Stufe 4 vorliegt.

Quelle: Bundespsychotherapeutenkammer, Newsletter 1/2025: Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung vulnerabler Patientengruppen

NEU: Änderung der Ärzte-ZV

PTK | Bayern
Psychotherapeuten kammer

Anders als bei bisherigen Ermächtigungen besteht nach der neuen Regelung allerdings **kein Ermessensspielraum zur Ablehnung**. Bei Erfüllung der Vorgaben der Ärzte-ZV und der entsprechenden Kooperation soll eine Ermächtigung erteilt werden.

Der Bedarf wird aufgrund der Kooperation mit der jeweiligen Einrichtung festgestellt und schafft den Anspruch, welcher aber selbstverständlich begründet sein muss. Mit entsprechenden Ermächtigungen sollen also auch Versorgungsmängel reduziert werden, die durch die Bedarfsplanung gegeben sind.

Der Betrieb einer Privatpraxis kann parallel zur Beteiligung an diesem Angebot möglich sein.

Quelle: Bundespsychotherapeutenkammer, Newsletter 1/2025: Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung vulnerabler Patientengruppen

Prinzipielles zum Antragsprozess

PTK Bayern
Psychotherapeutenkammer

Wo ist der Antrag zu stellen?

- Bei der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB)→ Antrag an den jeweiligen Zulassungsausschuss
- Def.: Die Zulassungsausschüsse sind unabhängige, paritätisch besetzte Gremien der gemeinsamen Selbstverwaltung. Sie entscheiden darüber, ob Ärzte und Psychotherapeut*innen zur Behandlung von gesetzlich Versicherten zugelassen werden.

Wer stellt den Antrag?

- PP/KJP/Fach-PT stellt den Antrag an den Zulassungsausschuss der KVB (Einrichtung „nur" Kooperationspartner, nicht in den Antragsprozess involviert)

Wer übernimmt die Kosten der Behandlungen?

- Kostenträger sind die Gesetzlichen Krankenkassen (nach GOP), Auszahlung erfolgt quartalsweise über die KVB

Berufstätigkeit in Niederlassung (Voraussetzungen)

PTK | Bayern
Psychotherapeuten kammer

Vor der Niederlassung

- Überlegen Sie sich, wie viele Patient*innen Sie gerne aufnehmen möchten und wie die Zusammenarbeit mit der Einrichtung sinnvoll ablaufen kann
- welche Patient*innen fallen in die Kategorie der „vulnerablen Gruppen“ und sind für die Überweisung in die Psychotherapie geeignet?
- Wie könnten Übergaben ablaufen?
- Fragen zur Dokumentation (siehe Kriterien Zielgruppe, Ärzte-ZV)
- Welche Regelungen bzgl. der Schweigepflicht mit der Einrichtung?
- Bei Aufnahme der Tätigkeit ist Ort und Zeitpunkt ist der Kammer mitzuteilen

Berufsrechtliche Vorschriften

PTK | Bayern
Psychotherapeuten kammer

Wozu bin ich nach der Berufsordnung verpflichtet?

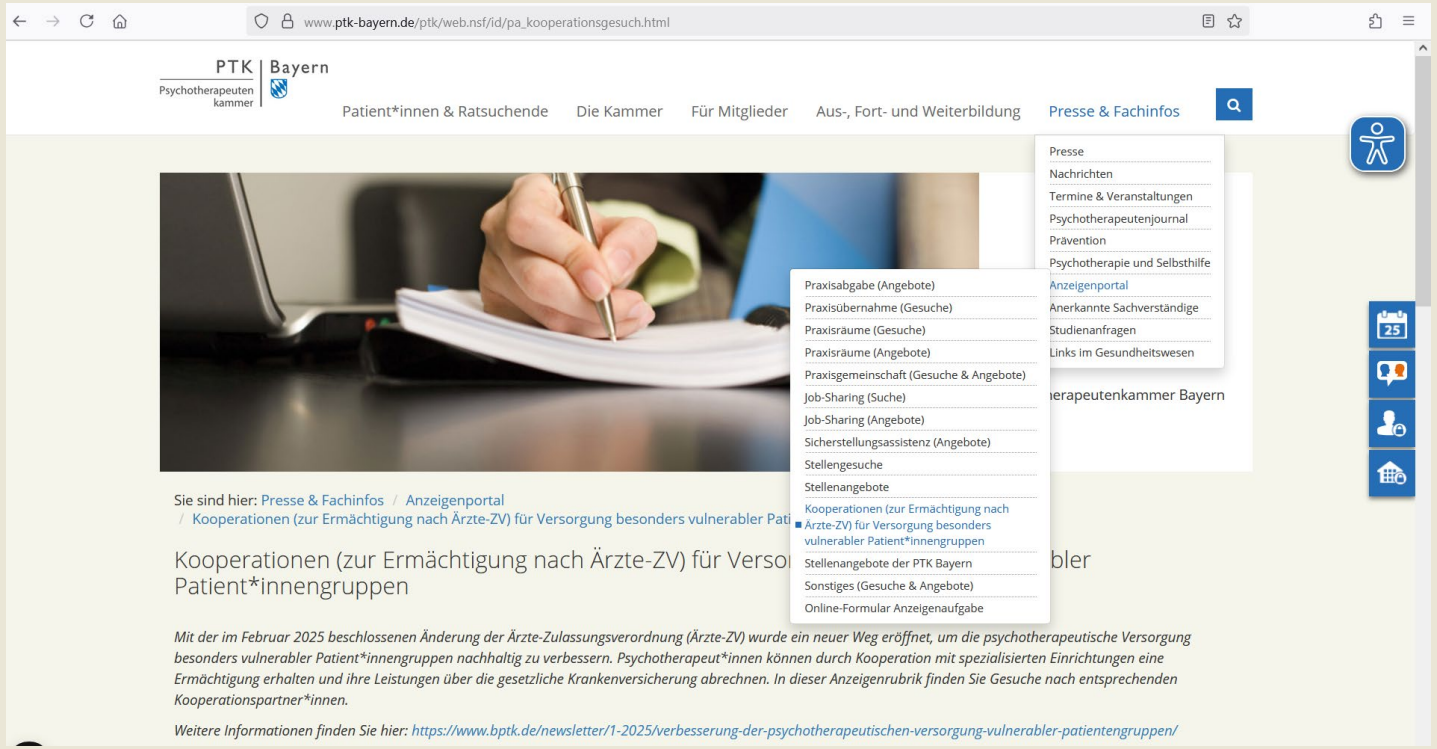
- ✓ Die selbständige Ausübung psychotherapeutischer Behandlungstätigkeit ist grundsätzlich an die Niederlassung in einer Praxis gebunden (BO § 20 Abs.1).
- ✓ Orte und Zeitpunkte der Aufnahme psychotherapeutischer Tätigkeiten und jede Veränderung sind der Kammer unverzüglich mitzuteilen (BO § 20 Abs.3).
- ✓ Präsenz und Erreichbarkeit sind zu gewährleisten (BO § 22 Abs.1).
- ✓ Anfragen von Patient*innen müssen zeitnah beantwortet werden (BO § 22 Abs.2).
- ✓ Räumlichkeiten müssen von ihrem privaten Lebensbereich getrennt sein. (BO § 22 Abs.3).

Änderung der Ärzte-ZV

PTK | Bayern
Psychotherapeutenkammer

Änderung der Ärztezulassungsverordnung (§ 31 Abs. 1 S. 3 f. Ärzte-ZV)

- Weitere Infos: Beitrag im Mitgliederrundschreiben Herbst 2025 (im Mitgliederbereich)
- Anzeigenportal auf Homepage der Kammer




Änderung der Ärzte-ZV

Neue Ermächtigungsmöglichkeit zur Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung vulnerabler Patient*innengruppen

Im Februar 2025 hat der Bundesrat einer Änderung der **Ärzte-Zulassungsverordnung (Ärzte-ZV)** zugestimmt, die die Versorgung besonders vulnerabler Patient*innengruppen verbessern kann. Bei Kooperation mit einer entsprechend spezialisierten Einrichtung können Psychotherapeut*innen eine Ermächtigung für die ambulante psychotherapeutische Versorgung erhalten und die Behandlungen über das GKV-System abrechnen.

Zielgruppe der neuen Regelung

Die Ermächtigung bezieht sich ausschließlich auf bestimmte vulnerable Patient*innengruppen, die aktuell zu selten Zugang zu einer psychotherapeutischen Behandlung finden. Konkret umfasst diese:

- Menschen mit **intellektuellen Beeinträchtigungen**
- Personen mit **bestehenden Suchterkrankungen**
- Patient*innen, die aufgrund eines erheblich eingeschränkten psychosozialen Funktionsniveaus **sozial benachteiligt** sind. Hier wird analog zur KSVPsych-Richtlinie auf der üblichen Skala zur Einschätzung des Funktionsniveaus, der „Global Assessment of Functioning", von einem GAF-Wert von höchstens 50 ausgegangen.

Sind auch Kinder und Jugendliche miterfasst?

Ja! **Kooperationen für eine Ermächtigung sind auch mit Jugendhilfe-Einrichtungen möglich.** Es wird konkret aber davon abhängen, was die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung (KV) unter „vergleichbare Einrichtungen", die ebenfalls im Verordnungstext erwähnt sind, fasst. Bezogen auf die Jugendhilfe könnten Kooperationen z. B. mit Heimen oder sozialpädiatrischen Zentren etc. geschaffen werden. Für die Kinder- und Jugendhilfe sind die **Vorgaben am unschärfsten.** Während das erheblich eingeschränkte Funktionsniveau bei Erwachsenen mit GAF-Wert erfasst wird, ist dies für den KJ-Bereich nicht üblich. Eine geeignete Operationalisierung könnte beispielsweise durch die **Achse VI** des Multiaxialen Klassifikationsschemas (MAS) abgeleitet werden. Derzeit kann davon ausgegangen werden, dass eine „schwere sozialen Benachteiligung" ab Stufe 4 vorliegt.

Verpflichtende Kooperationsvereinbarungen

Die inhaltlichen Vorgaben für die Kooperationen sind offen gefasst. Die **Kooperationsvereinbarung kann daher sehr unterschiedlich** ausgestaltet sein und wird vermutlich je nach kooperierender Einrichtung und Patient*innengruppe variieren. Der Inhalt wird unter anderem die Form der Zusammenarbeit in der Versorgung der Patient*innen umfassen. Ggf. auch inwieweit Patient*innen in den kooperierenden Einrichtungen behandelt werden können und so – wie in der Begründung zur Ärzte-ZV hinterlegt – auch unter welchen Bedingungen Räume der kooperierenden Einrichtung genutzt werden. Auch können verschiedene Regelungen und Aspekte beschrieben werden, wie eine niedrigschwellige Vermittlung von Patient*innen durch die kooperierende Einrichtung oder die Einbindung in multiprofessionelle Netzwerke (z. B. gemeindepsychiatrische Verbünde). Gewahrt werden muss dabei die Unabhängigkeit des*der Psychologischen Psychotherapeut*in, des*der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in oder des*der Fachpsychotherapeut*in, welche*r selbstständig in freiberuflicher Tätigkeit mit eigener Praxis tätig wird.